



# Segelfluggruppe Zürich des AeCS

## Betriebs- und Schulreglement

1 Allgemeines.....	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
1.2 Organisation.....	3
2 Vereinsordnung.....	4
2.1 Bereichsorganisation.....	4
2.2 Zuständigkeiten.....	4
3 Flugbetriebsordnung.....	5
3.1 Zulassung zum Schul- und Flugbetrieb.....	5
3.1.1 Bedingungen.....	5
3.2 Flugbetrieb: Organisation, Leitung und Mithilfe.....	5
3.2.1 Reguläre Flugtage.....	5
3.2.2 Flugbetrieb ausserhalb der regulären Flugtage.....	5
3.2.3 Wettbewerbe, Lager.....	6
3.3 Schulbetrieb.....	6
3.4 Flugbetrieb mit privatem Flugmaterial.....	6
4 Benützung von Flug- und Hilfsmaterial.....	6
4.1 Benützungsbedingungen.....	6
4.2 Kontrollpflicht.....	6
4.3 Sorgfalts- und Meldepflicht.....	6
4.4 Arbeitspflicht.....	7
5 Haftung und Versicherungen.....	7
5.1 Haftung bei Materialschäden.....	7
5.2 Dritthaftpflicht.....	7
5.3 Vereinshaftpflicht.....	7
5.4 Unfallversicherung.....	7
5.5 Kaskoversicherung.....	7
6 Disziplinar massnahmen.....	8
6.1 Verstösse und Massnahmen.....	8
6.2 Kompetenzen.....	8
7 Schlussbestimmungen.....	8
7.1 Allgemeines.....	8
7.2 Anhänge.....	8
7.3 Anerkennung.....	8
7.4 Inkrafttreten.....	8

# **1 Allgemeines**

## **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Betriebsreglement regelt den Vereinsbetrieb, Flugbetrieb und Betrieb der Segelflugschule der Segelfluggruppe Zürich, nachfolgend als SGZ bezeichnet.

Das Betriebsreglement gilt sinngemäss auch für Piloten, welche nicht Mitglied der SGZ sind, falls diese am Gruppenflugbetrieb der SGZ teilnehmen.

## **1.2 Organisation**

Die SGZ ist in fünf Bereiche gegliedert, nämlich Vereinsadministration, Flugbetrieb, Material, Finanzen und Vereinsentwicklung.

Den Bereichen übergeordnet ist der Vorstand.

1.3

## **2 Vereinsordnung**

### **2.1 Bereichsorganisation**

Die fünf Bereiche organisieren sich autonom und stellen sicher, dass die Bereichsaufgaben zeitgerecht erfüllt werden. Die Bereiche bestimmen einen Bereichsvertreter, der zum einen Ansprechperson ist, aber auch über die Aktivitäten informiert – zum Beispiel an der MV.

Die Bereichsvertreter werden nicht an der GV gewählt, die Person kann also auch unter Jahr wechseln – aber es ist Sache des Bereichs, das zu organisieren.

### **2.2 Zuständigkeiten**

Die Organisation des Segelflugbetriebes und die Leitung der Segelflugschule und obliegt dem Bereich Flugbetrieb.

Die Fluglehrer bestimmen den Schulleiter und den Cheffluglehrer der Segelflugschule.

Schulleiter und Cheffluglehrer führen die Flugschule nach den gesetzlichen Vorgaben.

## **3 Flugbetriebsordnung**

### **3.1 Zulassung zum Schul- und Flugbetrieb**

#### **3.1.1 Bedingungen**

Die Zulassung zum Betrieb erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Unterzeichnetes Anmeldeformular zur Mitgliedschaft in der SGZ.
- b) Persönliche Unfallversicherung zur Abdeckung des Flugunfallrisikos.
- c) Finanzielle Verpflichtung gemäss Tarifordnung
- d) Verzichtserklärung für allfällige Forderungen gegenüber der SGZ , ihren Organen und Mitgliedern für Schäden aus dem Flugbetrieb.
- e) Gastpiloten können gelegentlich ohne Mitgliedschaft zum Flugbetrieb zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- f) Bis zur Aufnahme als Mitglied in die SGZ untersteht der Kandidat den gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder. Mitgliederbeiträge sind auch von Kandidaten geschuldet.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, Kandidaten vom Flugbetrieb auszuschliessen. In diesem Fall wird der Mitgliederbeitrag pro Rata zurückbezahlt.
- h) Die Piloten sind für den erforderlichen Gesundheitszustand und eine zweckmässige persönliche Ausrüstung selbst verantwortlich.

### **3.2 Flugbetrieb: Organisation, Leitung und Mithilfe**

#### **3.2.1 Reguläre Flugtage**

Der reguläre Flugbetrieb der SGZ findet jeweils am Samstag, Sonntag, Feiertagen und an organisierten Wochenkursen während der Saison (April – Oktober) statt.

In der Regel findet der Flugbetrieb auf dem Flugplatz Buttwil statt. Er kann ebenfalls auf anderen Plätzen organisiert werden.

Bei starkem Flugbetrieb oder aussergewöhnlichen Bedingungen bestimmen die anwesenden Piloten einen Flugdienstleiter.

Alle Piloten, die am Flugbetrieb teilnehmen wollen, müssen in der Regel am Briefing teilnehmen oder sich über die getroffenen Anordnungen und aktuellen Gegebenheiten informieren.

#### **3.2.2 Flugbetrieb ausserhalb der regulären Flugtage**

Ein Flugbetrieb ausserhalb der regulären Flugtage wird von den teilnehmenden Piloten sinngemäss selbständig organisiert.

Über den Flugbetrieb ist immer eine Startliste zu führen.

### **3.2.3 Wettbewerbe, Lager**

An Lagern und Wettbewerben, die von der SGZ durchgeführt werden, ist dieses Reglement sinngemäss anzuwenden.

### **3.3 Schulbetrieb**

Die SGZ betreibt eine Flugschule. Der Cheffluglehrer organisiert und überwacht die Grundschulung sowie die Weiterbildung. Die Fluglehrer führen den Unterricht durch.

Die Schüler melden sich bis Donnerstag, 12:00 auf der Webseite der SGZ für die Schulung an. Normalerweise beginnen die Schulungstage um 09:00, enden um 15:00 und sind auf drei Schüler pro Tag limitiert. Das ist lediglich eine Richtlinie, Anpassungen nach Absprache sind jederzeit möglich.

### **3.4 Flugbetrieb mit privatem Flugmaterial**

Der Betrieb sowie die Stationierung eines Privatflugzeuges im Rahmen des Gruppenbetriebes der SGZ erfordert eine Bewilligung der SGZ .

## **4 Benützung von Flug- und Hilfsmaterial**

### **4.1 Benützungsbedingungen**

Die Benützung des Flugmaterials regelt das Flugzeugbenützungsreglement. Es darf ausschliesslich freigegebenes Flugmaterial verwendet werden.

Von der Übernahme bis zur Rückgabe von Gruppenmaterial übernimmt der Pilot oder der Flugschüler die volle Verantwortung für das ihm anvertraute Material.

### **4.2 Kontrollpflicht**

Jeder Pilot oder Schüler hat zu prüfen, ob das Flugzeug zum Zeitpunkt des beabsichtigten Fluges flugtüchtig ist. Die Kontrollpflicht ist im Flugzeugbenützungsreglement genauer beschrieben.

### **4.3 Sorgfalts- und Meldepflicht**

Jedes Mitglied der SGZ ist verpflichtet dem Material grösste Sorge zu tragen.

Die Sorgfalts- und Meldepflicht ist im Flugzeugbenützungsreglement genauer beschrieben.

#### **4.4 Arbeitspflicht**

Von jedem Piloten und Flugschüler wird erwartet, dass er angemessen am Flugbetrieb mithilft.

Die fliegenden Aktivmitglieder sind gemäss Statuten zur Mitarbeit auch ausserhalb des Flugbetriebes verpflichtet. Nur vom Vorstand namentlich erwähnte Mitglieder sind davon befreit.

Bei Arbeiten am Flugmaterial sind die Vorschriften betreffend erlaubter Arbeiten zu beachten.

Für Arbeitsleistungen können Entschädigungen ausbezahlt werden. Sie richten sich nach der Tarifordnung.

## **5 Haftung und Versicherungen**

### **5.1 Haftung bei Materialschäden**

Jeder Pilot oder Flugschüler ist grundsätzlich für alle von ihm verursachten Schäden am Gruppenmaterial haftbar soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden. In der Tarifordnung ist der vom Piloten zu tragende Selbstbehalt festgelegt.

Folgende Unkosten gehen immer voll zu Lasten des Verursachers:

- Das Falten von geöffneten Fallschirmen.
- Das Instandstellen von unsachgemäss behandelter Ausrüstung (z.B. Logger)

### **5.2 Dritthaftpflicht**

Die SGZ schliesst für alle betriebsbereiten Flugzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Dritthaftpflichtversicherung ab. Die SGZ lehnt alle weitergehenden Ansprüche ab. Die SGZ lehnt jegliche Haftpflichtforderungen aus widerrechtlicher Benützung des Gruppenmaterials ab.

### **5.3 Vereinshaftpflicht**

Die SGZ besitzt eine Vereinshaftpflichtversicherung.

### **5.4 Unfallversicherung**

Alle fliegenden Mitglieder und Kandidaten müssen für eine eigene Unfallversicherung besorgt sein.

### **5.5 Kaskoversicherung**

Die SGZ schliesst für alle Flugzeuge Kaskoversicherungen ab. Die Haftungs- und Versicherungsbedingungen werden in der Tarifordnung geregelt.

## **6 Disziplinar massnahmen**

### **6.1 Verstösse und Massnahmen**

Mitglieder, die gegen die Gesetze, Verordnungen oder Reglemente, denen die SGZ unterstellt ist, oder die sie selbst erlassen hat, verstossen oder sich nicht an die Anordnungen der beauftragten Organe halten, können vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden.

### **6.2 Kompetenzen**

Der diensthabende Fluglehrer und der Flugdienstleiter sind berechtigt, Fehlbare sofort vom Flugbetrieb für maximal zwei Tage auszuschliessen. Von der Verfügung ist dem Vorstand innert Wochenfrist Mitteilung zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, gegen fehlbare Mitglieder länger dauernde Startverbote oder andere Massnahmen zu verfügen. Der Fehlbare hat ein Anhörungsrecht. Die Statuten regeln den Ausschluss von Mitgliedern.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Allgemeines**

In allen Fällen, welche von diesem Reglement nicht erfasst werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie allfällige Beschlüsse des Vorstandes der SGZ .

### **7.2 Anhänge**

Folgende Anhänge sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung ein Bestandteil dieses Betriebsreglementes:

- Flugzeugbenützungsbefehl
- Tarifordnung
- Pflichtenheft Flugdienstleiter
- 

### **7.3 Anerkennung**

Dieses Reglement wird für die Mitglieder der SGZ auf der offiziellen Seite publiziert.

### **7.4 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die MV vom .... in Kraft und ersetzt alle früheren Betriebsreglemente der SGZ .

Segelfluggruppe Zürich

M. Wyss

D. Stahl